

Rahmenvereinbarung

zwischen

**dem Landesverband der
Musikschulen Brandenburg e.V.**

und

**dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg**

Präambel

Intensive Beschäftigung mit Musik, verstärkter Musikunterricht und regelmäßiges Musizieren beeinflussen die kognitive, emotionale und pragmatische Entwicklung der Kinder nachhaltig positiv und führen auch im außermusikalischen Bereich zu deutlichen Kompetenzgewinnen.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) und der Landesverband der Musikschulen Brandenburg e.V. (LVdM) sind daher bestrebt, die musisch-kulturelle Bildung in den Schulen durch musikpädagogische und musikpraktische Angebote so zu ergänzen, damit jede Schülerin und jeder Schüler seine musikalischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann.

Insbesondere die offene Ganztagschule bietet eine große Chance für die Umsetzung dieser Ziele. Die Entwicklung einer pädagogischen Konzeption und die Umsetzung sind gemeinsame Aufgabe der Schulträger, der Schulen, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulbehörden. Das MBS und der LVdM stimmen darin überein, dass qualitativ hochwertige musikpädagogische Angebote unverzichtbar sind.

Dabei gehen sie davon aus, dass bei der Planung, Organisation und Gestaltung der musikpädagogischen Angebote in den offenen Ganztagschulen dem LVdM eine seiner Kompetenz entsprechende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne sollen die Angebote des LVdM besonders berücksichtigt werden.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
vertreten durch den für Schule zuständigen Minister

und der

der Landesverband der Musikschulen Brandenburg e.V.,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der Schulen im Land Brandenburg und den Musikschulen. Ziel ist es, ein außerunterrichtliches musikpädagogisches Angebot für möglichst alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Die Vereinbarung ist insbesondere Grundlage für Schulen mit Ganztagsangeboten.

(2) Angebote von Musikschulen haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher musikpädagogischer Angebote Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter.

§ 2 Kooperationsverträge und deren Vertragspartner

Schulen und den Musikschulen können Kooperationsverträge im Rahmen dieser Vereinbarung (Anlage) schließen. Vertragspartner vor Ort sind die Schulträger und

das Staatliche Schulamt und die Träger der Musikschulen. Der Schulträger und das staatliche Schulamt kann die Schulleiterin oder den Schulleiter bevollmächtigen, in Vertretung einen Kooperationsvertrag mit dem Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote abzuschließen.

§ 3

Personal und Umfang der Angebote

(1) Für die Durchführung der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote kommen in der Regel Diplom-Musikpädagogen, staatlich geprüfte Musiklehrer, andere Lehrkräfte und Orchestermusiker mit Lehrbefähigung Musik, Dirigenten und Chorleiter mit der Qualifikationsstufe C 3 sowie Musiker mit Abschluss eines berufsbegleitenden pädagogischen Lehrgangs an einer Bundes- oder Landesmusikakademie in Betracht. Bei persönlicher und pädagogischer Eignung können auch ergänzende Kräfte (z.B. Dirigenten und Chorleiter mit langjähriger Erfahrung im Kinder- und Jugendbereich vor Einführung der C-Qualifizierung) beschäftigt werden.

(2) Die Musikschulen und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Angebote sollen regelmäßig und vorzugsweise mehrmals wöchentlich stattfinden. Die Musikschulen sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Der Einsatz soll die Dauer von einem Schuljahr nicht unterschreiten. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.

§ 4

Ort des Angebotes

Die Schule stellt in der Regel die zur Erbringung des Angebots notwendigen Räume zur Verfügung. Es können auch Räume einer Musikschule oder von Dritten genutzt werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind. Die Schulen und die Musikschulen halten in dem Kooperationsvertrag fest, wer die erforderlichen Musikinstrumente zur Verfügung stellt. Die Instrumente werden jeweils kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 5

Schulische Organisation

(1) Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Musikschule berücksichtigen, dass Angebote der Musikschule in organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht der Schule stehen (schulische Veranstaltung).

(2) Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen der Musikschulen als Gäste in schulischen Gremien ist in dem vor Ort abzuschließenden Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 6 Vergütung

Die Schule leistet an die Musikschule die Vergütung für deren Leistung, soweit dies vereinbart wurde. Die Vergütung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des MBS Brandenburg (VV-Honorare) vom 25. August 1995 (ABI.MBS S. 499). Sie ist nicht höher als die Vergütung, die nach BAT-O und den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müsste.

§ 7 Evaluation

Der LVdM und das MBS verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angeboten. Der LVdM verpflichtet sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung. Er wird bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.

§ 8 Geltungsdauer

(1) LVdM und MBS stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen.

(2) Die Rahmenvereinbarung gilt bis zum 31. Juli 2005. Sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jeder Zeit ohne Einhaltung von Frist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere wiederholte oder grobe Verstöße gegen diese Vereinbarung.

Potsdam, den

Steffen Reiche
Minister für Bildung, Jugend
und Sport

Dr. Hinrich Enderlein
Vorsitzender des Landesverbandes
der Musikschulen Brandenburg e.V.